

**Die mögliche Einführung eines Teilbesteuerungs- resp. Teilsatzverfahrens für Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen würde die aktuellen steuerlichen Belastungs- und Anreizstrukturen von Alleinaktionären/Aktionärsdirektoren verändern und neue Anforderungen an die Gestaltung der Bezugsstrategien stellen.**

THOMAS KUNZ  
ARISTE BAUMBERGER

## STEUERLICH ANERKANNTA AKTIONÄRSGEHÄLTER

### Neue Fragestellungen infolge Einführung des Dividendenprivilegs (1. Teil)

#### 1. EINLEITUNG

Zum Thema der steuerlich anerkannten Aktionärsgehälter sind in «Der Schweizer Treuhänder» bereits zwei spezifische Artikel publiziert worden [1]. Zwischen diesen beiden Abhandlungen liegen sechs Jahre und mittlerweile sind wiederum sechs Jahre vergangen. Insbesondere der Umstand, dass die absehbaren Veränderungen in der Dividendenbesteuerung einen Einfluss auf die Bezüge aus Kapitalgesellschaften haben werden, rechtfertigt eine erneute Auseinandersetzung mit diesem Thema.

Die absehbare Teilbesteuerung von Dividenden wird nicht nur die Höhe der Aktionärsgehälter tangieren. Ebenso betroffen sind alle anderen Leistungsbeziehungen zwischen dem Aktionär und seiner Gesellschaft. Besonders häufig werden jedoch zweifellos die Gehälter im Mittelpunkt des Interesses stehen, weshalb in der Folge auf diese fokussiert wird. Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine erste Annäherung an die neue Ausgangslage aus der Sicht der betroffenen Anteilsinhaber. Zudem soll auch auf die Grenzen der steuerlichen Planungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

#### 2. AKTUELLE SITUATION

Am 6. Oktober 2004 [2] beurteilte das Bundesgericht einen Fall, in welchem es zum einen um das Periodizitätsprinzip und zum anderen um die generelle Frage der geschäftsmässigen Begründetheit ging. Es ging konkret um die Kompensation von Gehaltsbezügen früherer Jahre, die damals – aufgrund des herrschenden schlechten Geschäftsgangs – unter dem Marktwert lagen. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass keine Verletzung des Periodizitätsprinzips vorlag, womit

eine Korrektur unter diesem Titel ausgeschlossen war. Nach Auffassung der Vorinstanz lag es jedoch nahe, die «Nachzahlungen» als verdeckte Gewinnausschüttung zu betrachten. Mit der Frage der Periodizität setzte sich das Bundesgericht gar nicht erst auseinander. Es gelangte direkt zum Schluss, dass das bezogene Gehalt in Anbetracht der Grösse des Betriebes und der vorhandenen Organisation eine verdeckte Gewinnausschüttung beinhalte.

Einen weiteren Fall hatte das Bundesgericht am 4. Februar 2005 [3] zu beurteilen. Es ging dabei um eine Privatisierung und die in der Folge vom Hauptaktionär bezogenen Gehälter. Das Bundesgericht hielt fest, dass der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, namentlich ihrer Umsatz- und Gewinnentwicklung, eine besondere Bedeutung zukomme. Die Tatsache, dass sich das Gehalt des Aktionärs – im Vergleich zum Salär im Anstellungsverhältnis beim ehemaligen Bundesbetrieb – verdoppelte bzw. letztlich sogar verdreifachte, führte zur Bestätigung einer in den Gehaltsbezügen enthaltenen geldwerten Leistung. Das habe umso mehr zu gelten, als die Gesellschaft in all den Jahren seit ihrer Gründung (Privatisierung) keinerlei Dividenden ausgeschüttet habe. Nach Auffassung der Autoren schlug sich in diesem Bundesgerichtsurteil die Tatsache zuwenig nieder, dass die besten und wertvollsten Leistungen gerade dann zu erbringen sind, wenn es einer Unternehmung schlecht geht. Vor diesem Hintergrund müsste das Gehalt gerade in solchen (Schlüssel-)Jahren besonders hoch sein. Dies gilt umso mehr, wenn der turn around tatsächlich gelingt.

In der Praxis wird heute die Mehrzahl solcher Fälle mittels einer der *Fromer-Methode* (zweistufiges Modell) bzw. der *Wal-*



THOMAS KUNZ,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
DIPL. CONTROLLER SIB,  
PARTNER, T&R AG,  
GÜMLIGEN/BE



ARISTE BAUMBERGER,  
DIPL. STEUEREXPERTE,  
DIPL. WIRTSCHAFTS-  
PRÜFER, DIPL. BETRIEBS-  
ÖKONOM FH, VIZE-  
DIREKTOR, T&R AG,  
GÜMLIGEN/BE

*liser-Methode* (dreistufiges Modell) nachempfundenen Modellberechnung beurteilt und entschieden [4]. Es mag zwar – wie es das Bundesgericht im vorerwähnten Urteil vom 6. Oktober 2004 festhielt – nur ein bedingt taugliches Hilfsmittel sein, das einen erheblichen Ermessensspielraum enthält, aber immerhin ist es ein Hilfsmittel und zwar eines, das gerade durch seine einfache Handhabung besticht.

Vergleichsweise selten behilft man sich in der Praxis mit spezifischen Studien, wie sie beispielsweise von der Handelszeitung – in Zusammenarbeit mit Kienbaum (Schweiz) AG – herausgegeben werden (Salärstudie «Kader in der Schweiz 2006», 24. Auflage). Dieses Instrument hat sich im Steuerrecht bis heute nicht flächendeckend durchsetzen können.

In diesem Zusammenhang ist auf das im Auftrag der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich von Fred Henneberger [5] entwickelte Modell (Gutachten) zur Bestimmung der Angemessenheit der Löhne mitarbeitender Aktionäre einzugehen (Lohnfunktionen mit Konfidenzintervall). Dieses Gutachten datiert vom 29. März 2006 und ist im Internet verfügbar [6]. Die Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich fällt ihre Entscheidung am 20. Juni 2006 und aufgrund der im Gutachten dargelegten statistischen Methode. Sie vermeide die Nachteile der bisher in der Praxis verwendeten Modelle. Der von Henneberger/Ziegler [7] skizzierte Lösungsansatz zeichnet sich – kurz zusammengefasst – durch folgende Elemente aus:

→ Schritt 1: Schätzung einer Lohnfunktion mittels repräsentativer Daten aus der amtlichen Statistik (Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik). → Schritt 2: basierend darauf die Bestimmung des durchschnittlichen marktconformen Stundenlohnes eines Arbeitnehmers, der ähnliche persönliche, arbeitsplatz- und unternehmensbezogene Eigenschaften wie der mitarbeitende Aktionär aufweist. → Schritt 3: Es wird ein Konfidenzintervall berechnet, innerhalb welchem der marktconforme Stundenlohn mit einer zuvor festgelegten Wahrscheinlichkeit liegen müsste. → Schritt 4: Durch Multiplikation des errechneten Stundenlohnes mit der Jahresarbeitszeit ergibt sich sodann der durchschnittliche Jahreslohn und das zugehörige Konfidenzintervall (Unter- und Obergrenze). → Eine geschäftsmässig nicht begründete Leistung an den mitarbeitenden Aktionär liegt gemäss dieser Methode stets dann und in demjenigen Ausmass vor, in welchem die Obergrenze des Konfidenzintervalls im konkret zu beurteilenden Fall überschritten wird.

Nach Auffassung der Autoren dürfte die im vierten Schritt stattfindende Bestimmung der Jahresarbeitszeit am häufigsten zu Diskussionen führen. Im den konkreten Fall betreffenden Gutachten wurden von der Treuhandgesellschaft ca. 2304 Stunden gemeldet, d. h. 48 Arbeitswochen zu 48 Stunden, was zu einer Gehaltsobergrenze von rund CHF 172 000 geführt hatte. Was wäre passiert, wenn der fragliche Mitarbeiter 50 Wochen zu 60 Stunden, d. h. insgesamt 3000 Stunden gearbeitet hätte, womit sich die Gehaltsobergrenze auf rund CHF 224 000 belaufen hätte?

Der Gutachter stützte sich auf die Limiten gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ab und kam zum Schluss, dass die zulässige Jahresarbeitszeit

Abbildung 1: **GEPLANTES DIVIDENDEN-PRIVILEG AUF BUNDESEBENE**

Vermögenssphäre	Steuerobjekt	Teilbesteuerung im Ausmass von
Privatvermögen	Dividenden	60%
Geschäftsvermögen	Dividenden	50%
	Kapitalgewinne	50%

grundsätzlich maximal 2540 Arbeitsstunden betragen kann (50 Stunden pro Woche während 48 Wochen plus 140 Stunden Überzeit).

Dieses Abstellen auf die rechtlich zulässige Obergrenze der Überzeit geht nach Auffassung der Autoren an der wirtschaftlichen Realität vorbei und ist deshalb nicht sachgemäss. Man weiss zur Genüge, dass sich beispielsweise Unternehmer, leitende Personen, Spitalärzte usw. glücklich schätzen würden, wenn sie «nur» 2540 Stunden pro Jahr arbeiten müssten. Man macht es sich zu einfach und vernachlässigt auch die wirtschaftliche Realität, wenn man sich auf die arbeitsrechtlich maximal zulässige Jahresarbeitszeit versteift. Immerhin legt Henneberger (vgl. Anm. 6) dar, dass man nicht nur den Stundenlohn, sondern auch die jährliche Arbeitszeit auf ihre Plausibilität hin überprüfen müsse.

Bei genauer Betrachtung mag die «Henneberger-Methode» sachlich durchaus zu überzeugen. Was ihr hingegen abgeht, ist die Einfachheit, die den bisher in der Regel angewandten Modellen inhärent war. Vor diesem Hintergrund hegen die Autoren gewisse Zweifel, ob sich dieses statistische Modell in der Praxis durchzusetzen vermag. Henneberger/Ziegler schreiben dazu folgendes: «Es wird sich zeigen, inwieweit dieses höchst objektive Verfahren zur Feststellung überzogener Saläre die heute praktizierten Verhandlungs- und Kompromisslösungen zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen zurückdrängen wird.» Henneberger/Ziegler vernachlässigen bei dieser Beurteilung, dass ein allenfalls einsetzender Verdrängungsprozess durch die absehbare Teilbesteuerung von Dividenden massiv gebremst, wenn nicht sogar vorzeitig zum Erliegen gebracht wird. Wie nachfolgend dargelegt ist, könnten sich künftige Diskussionen nicht mehr um steuerlich tolerierte Gehaltsobergrenzen, sondern neu um steuerliche Bezugsuntergrenzen drehen.

### 3. AUSBLICK

#### 3.1 Unternehmenssteuerreformgesetz II [8] und analoge Anpassungen bzw. Tendenzen in den Kantonen – das Dividendenprivileg *de lege ferenda*

3.1.1 *Ausgangslage und Anpassungsbedarf.* Generell hat sich in letzter Zeit die Einsicht durchgesetzt, dass die uneingeschränkte sog. wirtschaftliche Doppelbelastung [9] von Aktiengesellschaft [10] und Aktionär [11] in der Schweiz insbesondere auch mit Blick auf die Steuersysteme anderer OECD-Staaten einer Anpassung bedarf.

Entgegen einer verbreiteten Meinung, wonach die wirtschaftliche Doppelbelastung eine grundsätzliche steuerliche

Diskriminierung von Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gegenüber solchen in der Rechtsform einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) darstellt, ist die vom Eidg. Finanzdepartement eingesetzte *Expertenkommission rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU)* zu einer differenzierteren Beurteilung und zu einer anderen Begründung für den Anpassungsbedarf am aktuellen System gelangt:

→ Die wirtschaftliche Doppelbelastung stellt an sich keine generelle Benachteiligung der Aktionäre im Vergleich zu den Teilhabern von Personenunternehmungen dar [12]. → Sie stellt nur dann einen Nachteil für die Aktionäre dar, wenn der Jahresgewinn weitgehend ausgeschüttet oder eine Substanzdividende bezogen wird [13].

Die eigentliche Notwendigkeit für Anpassungen ergibt sich gemäss der ERU aufgrund der Tatsache, dass die aktuellen Belastungs- und damit Anreizstrukturen der Anteilsinhaber oft dazu führen, dass Gewinne, die betriebswirtschaftlich ausschüttungsfähig wären, oft nicht dem betrieblichen Wachstum dienlich gemacht, sondern bloss vorübergehend oder auch für längere Zeit im Unternehmen parkiert bleiben, bis sich eine Gelegenheit bietet, diese ausschüttungsfähigen Mittel via steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren [14], [15].

Aufgrund dieser Lagebeurteilung der ERU ist der Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Doppelbelastung somit in erster Linie volkswirtschaftlich begründet [16] und nicht primär durch eine generelle steuerliche Diskriminierung von Aktiengesellschaften gegenüber Personenunternehmungen.

*3.1.2 Wesentliche Elemente des geplanten Dividendenprivilegs auf Bundesebene sowie im StHG.* Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vorlage haben sich einige Elemente des Modells zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Bundesebene herauskristallisiert:

→ Die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne bleibt eine wichtige politische Rahmenbedingung. → Der Entlastungsmechanismus soll auf der Stufe der Anteilsinhaber ansetzen und nicht auf der Ebene der Aktiengesellschaft. → Die Belastungsmilderung soll bei der direkten Bundessteuer durch ein sog. Teilbesteuerungsverfahren erreicht werden, welches bei der Bemessungsgrundlage ansetzt.

Auf der anderen Seite schieden sich die Geister insbesondere bei den folgenden Fragen:

→ Welches sind die Voraussetzungen, unter denen eine Entlastung gewährt werden soll? → In welchem Ausmass soll die

Entlastung erfolgen? → In welchen Bereichen und in welchem Ausmass sollen die Kantone via StHG zur Vereinheitlichung gezwungen werden [17]?

In der ersten Frage hat sich rasch abgezeichnet, dass sich die beiden Kammern des Parlaments – im Unterschied zum Konzept des Bundesrates – auf eine Mindestbeteiligungsquote von 10% würden einigen können. Damit wurde aus der Vorlage in diesem Punkt eine eigentliche KMU-Vorlage. Die zweite Frage wurde demgegenüber äusserst kontrovers dis-

---

*«Der Bundesgesetzgeber verzichtet darauf, den Kantonen die Art und Weise der Entlastung vorzuschreiben.»*

kutiert und hat nebst Referendumsdrohungen [18] auch eine verfassungsrechtliche Diskussion [19] heraufbeschworen. Schliesslich haben sich die Räte hinsichtlich der direkten Bundessteuer zu folgendem Kompromiss durchringen können (*Abbildung 1*) [20].

Die Entlastung von Dividenden im Geschäftsvermögen (50%) ist deshalb stärker als im Privatvermögen (40%), weil im Geschäftsvermögen auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen steuerbar sind.

Was die Kantone anbelangt, wurde folgende Lösung beschlossen [21]:

→ Es steht den Kantonen frei, ob sie die wirtschaftliche Doppelbelastung von Kapitalgesellschaft und Anteilsinhaber mildern wollen oder nicht («Kann»-Vorschrift). → Entschliessen sich die Kantone, eine entsprechende Entlastung vorzusehen, muss die Massnahme zwingend auf Stufe Anteilsinhaber ansetzen [22]. → Als Voraussetzung für die Entlastung müssen die Kantone ebenfalls eine Mindestbeteiligungsquote von 10% vorsehen [23]. → Beim Ausmass der Entlastung sind die Kantone innerhalb des verfassungsmässig zulässigen Rahmens resp. der verfassungsmässigen Grundsätze an sich frei [24]. → Der Bundesgesetzgeber verzichtet darauf, den Kantonen die Art und Weise der Entlastung vorzuschreiben. Aus den parlamentarischen Beratungen ist zu schliessen, dass damit den Kantonen die Möglichkeit eröffnet werden sollte, sowohl ein Teilbesteuerungs- (Reduktion der Bemessungsgrundlage) als auch ein Teilsatzverfahren (Reduktion des Steuersatzes) anzuwenden [25].

Dieser relativ grosse Freiheitsgrad, der den Kantonen durch das StHG eingeräumt wird, dürfte zur Folge haben, dass sich

Abbildung 2: **ABGABENBELASTUNG DER UNTERNEHMUNG**

Angaben zur Unternehmung	Szenario	A	B	C
	Gehalt CHF	77 400	300 000	740 000
	%	CHF	CHF	CHF
Reingewinn (vor Unternehmersalär, Sozialversicherungsabgaben und Steuern)		800 000	800 000	800 000
Unternehmersalär	8	(77 400)	(300 000)	(740 000)
Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberanteil)		(6 192)	(24 000)	(59 200)
Reingewinn vor Steuern		716 408	476 000	800
Gewinnsteueraufwand	22	(157 610)	(104 720)	(176)
Jahresgewinn		558 798	371 280	624
Ausschüttung	100	558 798	371 280	624

eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme entwickeln wird, was die interkantonale Vergleichbarkeit zweifellos erheblich erschweren wird. Im Sinne der vertikalen und horizontalen Harmonisierung hätte man sich ein etwas mutigeres Parlament gewünscht, welches den Kantonen zumindest im Bereich des Entlastungsverfahrens (Teilbesteuerung versus Teilsatz) etwas engere Grenzen gesteckt resp. die Bundeslösung den bereits bestehenden kantonalen Verfahren angepasst hätte. Dies um so mehr, als ein Vergleich der bereits bestehenden oder in Planung begriffenen kantonalen Regelungen zeigt, dass mit weiteren Unterschieden gerechnet werden muss, die im Parlament teils gar nicht zur Diskussion standen, wie zum Beispiel:

→ Bei der direkten Bundessteuer sollen auch Kapitalgewinne, die im Rahmen der Veräusserung von Anteilsrechten aus dem Geschäftsvermögen des Anteilsinhabers realisiert werden, von der Entlastung profitieren [26]. Demgegenüber gewähren diejenigen Kantone, welche entsprechende Entlastungsmassnahmen auf Tarifstufe bereits umgesetzt oder

*«Die heutige Belastungsstruktur führt bei einer Erhöhung der Lohnbezüge zu Lasten der Gewinnausschüttung zu einer Reduktion der relativen Gesamtabgabenbelastung.»*

in Planung haben, die Entlastung mehrheitlich nur auf Dividenden [27]. → In diversen kantonalen Steuergesetzen existieren für Beteiligungsrechte Mindestverkehrswerte als alternative Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung [28]. Dieses Kriterium ist in den Anpassungen des StHG nicht vorgesehen und dürfte demnach unzulässig sein. → Auf Bundesebene wird die Entlastung unabhängig davon gewährt, ob die Gesellschaft, aus welcher der Beteiligungsertrag stammt, im In- oder Ausland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Kantone hingegen gewähren die Entlastung soweit ersichtlich grundsätzlich nur unter der (nach Auffassung der Autoren unsachgemässen) Voraussetzung,

dass die ausschüttende Gesellschaft in der Schweiz aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist [29]. Die Anpassungen des StHG sind in diesem Punkt offen formuliert.

### 3.2 Auswirkungen auf die Bezugsstrategie der Anteilsinhaber

3.2.1 *Einleitung.* Um zusätzliche handelsrechtliche Fragestellungen [30] im Rahmen der folgenden Ausführungen und Berechnungen zu meiden, gehen wir vereinfachend vom Grundfall eines Alleinaktionärs aus, der 100% [31] der Aktien seiner Gesellschaft im Privatvermögen hält und der nebst seinen beteiligungsrechtlichen zusätzlich vertragliche Beziehungen mit seiner Gesellschaft unterhält.

In grundsätzlicher Hinsicht stehen einem Anteilsinhaber die folgenden Strategien zur Verfügung, um sich das finanzielle Endergebnis seiner unternehmerischen Tätigkeit persönlich nutzbar zu machen:

→ Abschöpfungsstrategie; → Thesaurierungsstrategie.

Die folgenden Ausführungen setzen sich ausschliesslich mit einer der Abschöpfungsstrategie immanenten Fragestellung auseinander: In welcher Form kann das positive Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit (Gewinn) kostenoptimal auf den Anteilsinhaber überführt werden? In grundsätzlicher Hinsicht stehen dem Anteilsinhaber zu diesem Zweck zwei verschiedene Alternativen zur Verfügung:

→ Offene oder verdeckte Gewinnausschüttungen (volle steuerliche Doppelbelastung); → Entgelt für zugunsten der Gesellschaft erbrachte Leistungen (steuerliche Einfachbelastung).

Bezieht der Aktionär das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit ganz oder teilweise im Rahmen eines dem Drittvergleich standhaltenden entgeltlichen Leistungsaustauschs mit seiner Gesellschaft, vermeidet er zwar (teilweise) die steuerliche Doppelbelastung. In Abhängigkeit von der Art des Leistungsaustauschs fallen aber unter Umständen Transaktionskosten an, die bei Gewinnausschüttungen nicht anfallen. In der Schweiz sind dies insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge, die auf Lohnzahlungen geschuldet sind.

3.2.2 *Belastungsvergleich*. Um die grundsätzlichen Auswirkungen der in den obigen Ausführungen dargestellten steuerlichen Massnahmen auf die Belastungs- und damit Anreizstrukturen von mitarbeitenden Alleinaktionären abschätzen zu können, haben wir verschiedene Vergleichsberechnungen durchgeführt. Die Berechnungen basieren auf den folgenden Grundannahmen:

→ Der Reingewinn der Gesellschaft vor Unternehmersalär, Sozialversicherungsabgaben sowie Gewinnsteuern beträgt CHF 800 000. → Der Alleinaktionär will das gesamte Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit seiner Gesellschaft kostenoptimal in sein Privatvermögen überführen. → Der Aktionär ist gleichzeitig geschäftsführender Direktor seiner Gesellschaft.

Die Berechnungen basieren auf den folgenden Parametern: → Effektiver Gewinnsteuersatz der Gesellschaft (auf dem Gewinn vor Gewinnsteueraufwand) 22%; → Sozialversicherungsabgaben – Arbeitgeberanteil [32] 8%; → Sozialversicherungsabgaben – Arbeitnehmeranteil [33] 6%; → Einkommenssteuerbelastung des Aktionärs 35%.

Hinsichtlich der Lohnhöhe werden den Vergleichsberechnungen die folgenden drei Bezugsszenarien zu Grunde gelegt:

→ A: Jahresgehalt CHF 77 400 [34]; → B: Jahresgehalt CHF 300 000; → C: Jahresgehalt CHF 740 000.

Da es vorliegend um die Darstellung der Anreizwirkung für den Aktionär geht, wird unterstellt, dass die bezogenen und verbuchten Jahresgehälter dem Drittvergleich standhalten und damit geschäftsmässig begründet sind (keine steuerlichen Aufrechnungen unter dem Titel geldwerter Leistung).

a) *Gesellschaftsebene*

Die sich auf der Ebene der Gesellschaft ergebende Situation ist aus *Abbildung 2* ersichtlich.

b) *Gesellschafterebene und Gesamtbelastung – Geltendes Recht*

In der heutigen Belastungssituation – ohne Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Aktionärsstufe – resultiert in Abhängigkeit von der Verteilung der Gesamtbezüge auf Lohn und Dividenden die folgende Gesamtbelastung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben (*Abbildung 3*).

Wie erwartet, führt die heutige Belastungsstruktur bei einer Erhöhung der Lohnbezüge zu Lasten der Gewinnausschüttung zu einer Reduktion der relativen Gesamtabgabenbelastung von 48,7% (Szenario A) auf 43,4% (Szenario C). Damit verbunden ist – aus der Sicht des mitarbeitenden Gesellschafters – eine Zunahme des Nettozuflusses (d. h. der verfügbaren Mittel) von CHF 410 510 auf CHF 452 546 (Verbesserung um rund CHF 42 000). Daraus ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen ein starker finanzieller Anreiz für den Aktionär, einen möglichst grossen Teil seiner Gesamtbezüge aus der Gesellschaft in der Form von Arbeitsentgelt zu tätigen [35].

Die Abnahme der Gesamtbelastung mit Abgaben von CHF 389 490 (Szenario A) auf CHF 347 454 (Szenario C) setzt sich dabei zusammen aus einer Zunahme der Sozialversicherungsbeiträge um CHF 92 764 und einer Abnahme der Gesamtsteuerbelastung (Gewinnsteuer, Einkommenssteuer) um CHF 134 800. Mit anderen Worten wird die Zunahme der Sozialversicherungsabgaben auf den Lohnbezügen durch eine starke Reduktion der Steuerbelastung (= Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung) überkompensiert.

**Abbildung 3: ABGABENBELASTUNG DES GESELLSCHAFTERS SOWIE GESAMTABGABEN UNTER DEM GELTENDEN RECHT**

Geltendes Recht	Szenario	A	B	C
	Gehalt CHF	77 400	300 000	740 000
	%	CHF	CHF	CHF
Gesellschaft				
– Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberanteil)	8	6 192	24 000	59 200
– Gewinnsteuer	22	157 610	104 720	176
Gesellschafter				
– Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)	6	4 644	18 000	44 400
– Einkommenssteuer Lohn	35	25 465	98 700	243 460
– Einkommenssteuer Ausschüttung	35	195 579	129 948	218
<b>Total Belastung</b>		<b>389 490</b>	<b>375 368</b>	<b>347 454</b>
in %		48,7	46,9	43,4
Gesamtbezüge (Bruttolohn, Dividende)		636 198	671 280	740 624
./. Sozialversicherungsabzüge (Arbeitnehmeranteil)		(4 644)	(18 000)	(44 400)
./. Einkommenssteueraufwand		(221 044)	(228 648)	(243 678)
<b>Nettozufluss</b>		<b>410 510</b>	<b>424 632</b>	<b>452 546</b>
Sozialversicherungsbeiträge		10 836	42 000	103 600
Steuerbelastung (Gewinnsteuer, Einkommenssteuer)		378 654	333 368	243 854
<b>Gesamtabgaben</b>		<b>389 490</b>	<b>375 368</b>	<b>347 454</b>

Aufgrund dieser Ausgangs- und Interessenlage drehen sich heute die Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen resp. Beratern sowie Steuerbehörden um die Frage nach der geschäftsmässig noch begründbaren Obergrenze der Lohnbezüge (Drittvergleichsgrundsatz). Dabei steht den Steuerbehörden im Falle von überhöhten Lohnzahlungen an den Aktionärsdirektor zu Lasten der Gesellschaft mit Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a StHG eine klare gesetzliche Grundlage für die Vornahme von Korrekturen zur Verfügung.

Die Sozialversicherungsbehörden sehen sich demgegenüber in der Regel nicht mit der Frage konfrontiert, auf welche Weise sie ihr Substrat erhalten können (aufgrund der dargelegten Tendenz zur Maximierung der Gehaltsbezüge).

*c) Gesellschafterebene und Gesamtbelastung – Neues Recht*

Bei einer Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Gewinnausschüttungen auf Ebene Gesellschafter im Ausmass von 40% [36] auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) ergibt sich demgegenüber das Bild gemäss *Abbildung 4*.

Es erstaunt wenig, dass im Szenario C (maximiertes Gehalt) die Gesamtbelastung im Vergleich zur aktuellen gesetzlichen Regelung praktisch identisch ausfällt, da derjenige Teil der Bemessungsgrundlage, welcher von den Änderungen betroffen ist (Gewinnausschüttung) nicht ins Gewicht fällt.

Demgegenüber stehen zwei Entwicklungen deutlich ins Auge:

→ Insgesamt fällt die Abgabenbelastung – mit Ausnahme von Szenario C – im Vergleich zur aktuellen Regelung wesentlicher günstiger aus. → Im Unterschied zur aktuellen Situation steigt die relative Gesamtbelastung mit Sozialversicherungsabgaben und Steuern mit zunehmender Lohnhöhe von 38,9% (Szenario A) auf 43,4% (Szenario C). Mit anderen Wor-

ten wird ein starker finanzieller Anreiz für den Aktionär geschaffen, einen möglichst grossen Teil seiner Gesamtbezüge in der Form von Gewinnausschüttungen zu tätigen.

Die Zunahme der Gesamtbelastung mit Abgaben um CHF 36 109 (von CHF 311 259 im Szenario A auf CHF 347 367 im Szenario C) setzt sich wie folgt zusammen:

→ einerseits Zunahme der Sozialversicherungsbeiträge um CHF 92 764; → andererseits Abnahme der Gesamtsteuerbelastung (Gewinnsteuer, Einkommenssteuer) um CHF 56 655.

Mit anderen Worten wird – im Unterschied zur aktuellen Situation – die Zunahme der Sozialversicherungsabgaben durch die Reduktion der Steuerbelastung nicht mehr überkompensiert, weshalb insgesamt eine Zunahme der Abgabenbelastung resultiert.

Da im obigen Modell der Einfachheit halber in allen drei Szenarien mit dem gleichen Einkommenssteuersatz von 35% (resp. 21% für die Gewinnausschüttungen nach Einführung der Entlastungsmassnahmen) gerechnet wurde, wird die Anreizwirkung zugunsten von Dividendenbezügen sogar noch leicht unterschätzt, da mit zunehmender Lohnhöhe die Gesamtbezüge und damit – jedenfalls bei einem progressiv ausgestalteten Einkommenssteuertarif – auch der Durchschnittssteuersatz noch ansteigen würde.

Betrachtet man in der letzten Berechnung nur die Gesamtsteuerbelastung, wird deutlich, dass auch nach der allfälligen Einführung eines Dividendenprivilegs durch die Ausschaltung der wirtschaftlichen Doppelbelastung infolge Aufwandbelastung der Gesellschaft die Gesamtsteuerbelastung abnimmt. Daraus folgt, dass der hier dargestellte Anreizmechanismus nur bei Lohnbezügen zum Tragen kommt, da nur diese mit Sozialversicherungsabgaben belastet sind. Bei

**Abbildung 4: ABGABENBELASTUNG DES GESELLSCHAFTERS SOWIE GESAMTABGABEN UNTER DEM NEUEN RECHT**

Teilbesteuerung (40% Entlastung bei Bund, Kanton, Gemeinde)	Szenario	A	B	C
	Gehalt CHF	77 400	300 000	740 000
	%	CHF	CHF	CHF
Gesellschaft				
– Sozialversicherungsabgaben (Arbeitgeberanteil)	8	6 192	24 000	59 200
– Gewinnsteuer	22	157 610	104 720	176
Gesellschafter				
– Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)	6	4 644	18 000	44 400
– Einkommenssteuer Lohn	35	25 465	98 700	243 460
– Einkommenssteuer Ausschüttung	21	117 348	77 969	131
<b>Total Belastung</b>		<b>311 259</b>	<b>323 389</b>	<b>347 367</b>
in %		38,9	40,4	43,4
Gesamtbezüge (Bruttolohn, Dividende)		636 198	671 280	740 624
./. Sozialversicherungsabzüge (Arbeitnehmeranteil)		(4 644)	(18 000)	(44 400)
./. Einkommenssteueraufwand		(142 812)	(176 669)	(243 591)
<b>Nettozufluss</b>		<b>488 742</b>	<b>476 611</b>	<b>452 633</b>
Sozialversicherungsabgaben		10 836	42 000	103 600
Steuerbelastung		300 423	281 389	243 767
<b>Gesamtabgaben</b>		<b>311 259</b>	<b>323 389</b>	<b>347 367</b>

anderen Leistungsentgelten (z. B. Miete, Zinsen, Lizenzzahlungen, die im Gegensatz zum Gehalt nicht mit Sozialabgaben belastet werden) gilt nach wie vor der bisherige Grundsatz, dass durch die Maximierung dieser Bezüge die Steuerbelastung reduziert werden kann.

**3.2.3 Gesamtbeurteilung.** Geht man davon aus, dass sich die Wirtschaftsteilnehmer bei gegebenen Rahmenbedingungen so verhalten, dass der finanzielle Nutzen, den sie aus einer bestimmten Tätigkeit beziehen können, maximiert wird, ist aufgrund der vorstehenden Berechnungen davon auszugehen, dass in Zukunft vermehrt Tendenzen zur Reduktion der Lohnbezüge zu sehen sein werden. Dies zugunsten von (teilbesteuerten) Dividenden oder – noch besser – von steuerfreien Kapitalgewinnen.

Sollten diese Annahmen zutreffen, sind auch die entsprechenden Konsequenzen für die Sozialversicherungswerke zu berücksichtigen. Im dargestellten Berechnungsmodell betragen die Sozialversicherungsabgaben insgesamt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für die einzelnen Szenarien:

→ im Szenario A (Gehalt CHF 77 400): CHF 10 836; → im Szenario B (Gehalt CHF 300 000): CHF 42 000; → im Szenario C (Gehalt CHF 740 000): CHF 103 600.

Findet nun in Konstellationen wie derjenigen, die den obigen Berechnungen zu Grunde liegt, aufgrund der neuen steuer-

lichen Rahmenbedingungen eine Verlagerung zugunsten von Gewinnausschüttungen statt (sog. Kippeffekt [37]), ist dies grundsätzlich auch mit entsprechenden Ausfällen bei den Sozialversicherungswerken verbunden. Gemäss den Ergebnissen des Berechnungsbeispiels ist damit zu rechnen, dass bei einer Teilbesteuerungsquote von 60% auf allen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) dieser Kippeffekt zum Tragen kommen wird. Gemäss den durch Bundesrat Hans-Rudolf Merz am 15. März 2007 im Nationalrat erfolgten Ausführungen, ist davon auszugehen, dass das Kippmoment bei einer Teilbesteuerung von 70% neutral wäre. Allerdings ist diese Beurteilung im Einzelfall sehr stark davon abhängig, in welchem Kanton der Aktionär die Dividendeneinkünfte versteuern muss, da die kantonalen Entlastungen – wie erwähnt – stark variieren. Ferner ist in diese Überlegungen auch die Auswirkung einer allfälligen Lohnreduktion auf die Vermögenssteuerbelastung des Anteilnehmers miteinzubeziehen [38]. Der zusätzliche Zinsverlust infolge höherer Verrechnungssteuerzahlungen dürfte hingegen in den meisten Fällen von untergeordneter Bedeutung sein.

Immerhin gilt es zu erwähnen, dass ein Unternehmer bei der Entscheidung, in welcher Form er das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit in sein Privatvermögen überführen soll, auch ausserfiskalische Überlegungen mitberücksichtigen muss, die der oben dargestellten Anreizwirkung zugunsten von Gewinnausschüttungen durchaus auch ent-

**Anmerkungen:** 1) Thomas Kunz, Die geschäftsmässig begründete Höhe des Aktionärgehalts, ST 9/1995, S. 761 ff sowie Thomas Kunz, Das Aktionärsgelalt – eine fremdbestimmte Grösse?, ST 10/2001, S. 893 ff. 2) StE B 72.13.22 Nr. 43. 3) StE B 72.13.22 Nr. 44. 4) Vgl. Henneberger, Fred und Ziegler, Alexandre, Zur Frage der Angemessenheit von Salären in der Aktiengesellschaft mitarbeitender Aktionäre, IFF Forum für Steuerrecht 2007, S. 19 ff. 5) Fred Henneberger, PD Dr., Direktor Forschungsinstitut für Arbeit und Arbeitsrecht, Universität St. Gallen, St. Gallen. 6) [www.steuerrekurskommissionen.zh.ch/internet/ji/srk/de/service/Aktuelles.SubContainerList.SubContainer1.Content.ContainerList.0025.DownloadFile.doc](http://www.steuerrekurskommissionen.zh.ch/internet/ji/srk/de/service/Aktuelles.SubContainerList.SubContainer1.Content.ContainerList.0025.DownloadFile.doc). Vgl. auch Fred Henneberger, St. Galler Seminar vom 9./10. Oktober 2006 zur Unternehmensbesteuerung, Referat mit Fallbeispielen: «Angemessenheit der Saläre von Anteilnehmern – ein neuer, gerichtlich geprüfter Ansatz». 7) Vgl. Anm. 4. 8) Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007 (BBl 2007 2321). Die Referendumsfrist lief 12. Juli 2007 ab. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat gegen das Gesetz das Referendum ergriffen. Gemäss der NZZ vom 30. Juni/1. Juli 2007 ist das Referendum zu Stande gekommen, womit die Vorlage im Rahmen einer Volksabstimmung den Stimmbürgern vorgelegt werden muss. Mit einer Abstimmung ist frühestens am 24. Februar 2008 zu rechnen. 9) Gewinn- und Kapitalsteuer auf dem Reingewinn resp. dem steuerbaren Kapital bei der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Einkommens- und Vermögenssteuer auf Gewinnausschüttungen resp. dem Verkehrswert der Beteiligungsrechte beim Anteilhaber. 10) Gilt mutatis mutandis auch für Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Genossenschaften (Art. 49 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 20 Abs. 1 StHG). 11) Die folgenden

Ausführungen beziehen sich nur auf natürliche Personen als Anteilhaber, da die Problematik von Mehrfachbelastungen bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften als Anteilhaber durch den Beteiligungsabzug sowie die kantonalen Holdingprivilegien bereits weitgehend entschärft ist. 12) Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 22. Juni 2005, Ziff. 1.3.1, Seite 4746. 13) Die ERU hat im Rahmen eines Vergleichs der Steuerbelastung von Personenunternehmen und Aktiengesellschaften sowie ihren Beteiligten Berechnungen vorgenommen, die zeigen, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung von Gesellschaft und Anteilhaber – verglichen mit der steuerlichen Belastung des Selbständigerwerbenden – i. d. R. erst bei Gewinnausschüttungen von über 70% des Jahresgewinnes nachteilig wird. 14) Botschaft Ziff. 1.3.1, S. 4746. Die indirekte Teilliquidationstheorie lässt grüssen. 15) Eine identische steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen und Veräusserungsgewinnen im Privatvermögen würde diese Problematik weitgehend beheben. Allerdings bleibt die Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen auf (beweglichem) Privatvermögen (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG) eine politische Rahmenbedingung, die hinzunehmen ist. 16) Es sollen damit Anreize geschaffen werden, welche die Anteilhaber dazu veranlassen, betrieblich nicht genutzte Mittel aus der Unternehmung zu entnehmen und diese in andere Projekte zu investieren (oder zumindest sollen negative Anreize beseitigt werden, welche die Anteilhaber zu einer volkswirtschaftlich nicht sinnvollen Hortung dieser Mittel in der Gesellschaft veranlassen). 17) Gemäss herrschender Lehre ist es dem Bundesgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gestattet, den Kantonen vorzuschreiben, in welchem Ausmass oder auf welche Art (Reduktion der

Bemessungsgrundlage oder Tarifreduktion) die Entlastung herbeizuführen ist. Diese Bereiche fallen in die Regelungsautonomie der Kantone. Einzig bezüglich der Ebene der Entlastung (Anteilhaber) können den Kantonen via StHG Vorgaben gemacht werden. Auf der anderen Seite ist es den Kantonen zurzeit untersagt, in ihren kantonalen Steuergesetzen Ausnahmen von der (harmonisierten) Bemessungsgrundlage vorzusehen, die im StHG nicht enthalten sind. Diejenigen Kantone, die schon heute Entlastungsmassnahmen kennen, haben diese Problematik auf der (nicht harmonisierten) Tarifebene gelöst, indem sie ein sog. Teilsteuersatzverfahren zum Einsatz bringen. 18) Vgl. Anm. 8. 19) Die Bedenken drehen sich insbesondere um die Frage, ob die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mittels Teilbesteuerung der Dividenden aus verfassungsrechtlichen Gründen zwangsläufig mit einer Besteuerung der Kapitalgewinne einhergehen muss. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, welches Ausmass der Teilbesteuerung noch mit den verfassungsmässigen Grundsätzen der Gleichmässigkeit sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar ist (Art. 127 Abs. 2 BV). Die zwei in Auftrag gegebenen Expertengutachten (Bundesamt für Justiz, Gutachten vom 29. November 2006; Etienne Grisel, Gutachten vom 29. November 2006; beide zu finden unter: <http://www.efd.admin.ch/dokumentation/zahlen/00578/01094/index.html?lang=de>) kamen zum Schluss, dass eine Teilbesteuerung von Dividenden im Privatvermögen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zwingend mit einer Kapitalgewinnsteuer einhergehen müsse. Bezüglich des Ausmasses der Entlastung kommt das Gutachten des Bundesamtes für Justiz zum Schluss, dass für Beteiligungen im Privatvermögen ein Teilbesteuerungsmass von 50% oder 60% auf ausgeschütteten Gewinnen ohne Korrekturmassnahmen verfassungsrechtlich nicht zulässig sei. 20) Siehe dazu auch den am 1. Juni

gegen wirken können. Von diesen seien an dieser Stelle zwei besonders hervorgehoben:

#### a) Vorsorgerechtliche Überlegungen

Ein Aktionärsdirektor, der – wie im obigen Beispiel im Szenario A dargestellt – aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen seine Lohnbezüge zugunsten von Gewinnausschüttungen auf ein Minimum reduziert, nimmt in Kauf, dass er sich teilweise der Möglichkeit beraubt, eine solide berufliche Vorsorge aufzubauen, da mit dem Lohn auch das versicherte Gehalt im Rahmen der 2. Säule, die entsprechenden Beiträge und Einkaufsmöglichkeiten und damit schliesslich das zukünftige Altersguthaben abnimmt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass im Bereich der Vorsorge bei Bedarf auf die Säule 3 ausgewichen werden kann. Auch hier lassen sich die bestehenden Risiken (Alter, Tod und Invalidität) absichern. Das mag nicht so steueroptimal wie in der 2. Säule gehen, aber immerhin besteht die Möglichkeit, allfällige Lücken in der 2. Säule mit Instrumenten der 3. Säule zu füllen.

#### b) Güterrechtliche Überlegungen [39] – Mehrwerte

Für die während der Ehe eingetretenen Mehrwerte auf Vermögenswerten eines Ehegatten (bspw. Aktien) stellt sich die Frage nach deren Zuordnung zu den Vermögensmassen. So-

weit Mehrwerte Vermögenswerte betreffen, die der Errungenschaft zuzurechnen sind, fallen diese Mehrwerte grundsätzlich ebenfalls in die Errungenschaft. Entstehen hingegen die Mehrwerte im Bereich des Eigengutes, ist zu unterscheiden zwischen sog. konjunkturellen und industriellen Mehrwerten [40]. Erstere, die ohne Zutun eines Ehegatten entstehen, bleiben Eigengut und es findet kein Ausgleich unter den Ehegatten statt.

Im Gegensatz dazu können industrielle Mehrwerte zu Errungenschaft führen. Darunter sind Mehrwerte zu verstehen, welche einem, die ordentliche Verwaltung übersteigenden, persönlichen Einsatz entspringen. Sofern diese Tätigkeit durch entsprechende Lohnzahlungen aus der Gesellschaft marktgerecht abgegolten wird [41], bleibt in der Regel kein Platz für einen besonderen industriellen Mehrwert zugunsten der Errungenschaft. Wird jedoch die Tätigkeit des Unternehmerehegatten für seine Gesellschaft nicht oder nicht marktgerecht entschädigt (bspw. um die Gesamtbelastung der Bezüge durch vermehrte Dividendenausschüttungen zu reduzieren) und wird durch diese Tätigkeit ein industrieller Mehrwert geschaffen, kann eine Forderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut des Unternehmerehegatten entstehen.

2. Teil folgt in ST 07/10. ■

2007 veröffentlichten Newsletter des EFD mit dem Titel «Die Unternehmenssteuerreform II stärkt die KMU». 21) Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz revStHG. 22) Dies geht so nicht aus dem Gesetzestext hervor; allerdings kann diese Lösung als Wille des Gesetzgebers den Unterlagen zu den parlamentarischen Beratungen entnommen werden. Zudem ergibt sich diese Auslegung auch aus der systematischen Einordnung der neuen Bestimmung im zweiten Kapitel des StHG (Einkommenssteuer). 23) Das zurzeit von einigen Kantonen verwendete Alternativkriterium eines Mindestverkehrswerts ist u. E. harmonisierungsrechtlich nicht mehr vertretbar. 24) Wo genau sich die verfassungsmässige Grenze der zulässigen Entlastung befindet, ist auch nach zwei diesbezüglichen Expertengutachten juristisch nicht ganz klar. Immerhin kam das Gutachten des Bundesamts für Justiz zum Schluss, dass eine Teilbesteuerung von 50% oder 60% ohne kompensatorische Massnahmen verfassungsmässig wohl nicht zu halten wäre. 25) Sachlich ist das Teilsatzverfahren dem Teilbesteuerungsverfahren, so wie es auf Bundesebene eingeführt werden soll, überlegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass beim Teilbesteuerungsverfahren auch die übrigen Einkünfte über eine Reduktion des satzbestimmenden Einkommens in unsachgemässer Weise von der Teilbesteuerung der Dividenden profitieren (Progressionseffekt). Im Extremfall kann bei einem Teilbesteuerungsverfahren mit einer Entlastung von 50% durch diesen Effekt eine nahezu vollständige Entlastung der Dividenden resultieren, was mit dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr vereinbart werden könnte. Demgegenüber beträgt die Entlastung im Halbsatzverfahren genau 50%. Bei diesem Verfahren wird nur die Steuerbelastung auf den Dividendeneinkünften gemildert, die übrigen Einkommensbestandteile sind demge-

genüber nicht betroffen. 26) Art. 18 b Abs. 1 revDBG. 27) Die geplante Anpassung des StHG überlässt diesen Bereich der Autonomie der Kantone, womit auch hier weder mit einer vertikalen noch einer horizontalen Harmonisierung gerechnet werden kann. 28) In der Regel wird mit Mindestverkehrswerten von CHF 2 Mio. bis CHF 5 Mio. gearbeitet. 29) Eine solche Beschränkung der kantonalen Entlastung auf Dividenden aus schweizerischen Quellen könnte zur Folge haben, dass bisher direkt gehaltene Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften neu in einer schweizerischen Gesellschaft zusammengefasst werden. Vor der Durchführung einer solchen Massnahme sind allerdings auch mögliche Auswirkungen auf ausländische Quellensteuern sorgfältig abzuklären. 30) Beispielsweise aufgrund des Gleichbehandlungsgebots sämtlicher Aktionäre gemäss Art. 717 Abs. 2 OR. 31) Bei einer Beteiligungsquote von unter 100% führt eine Reduktion des Lohnes zu Gunsten von Dividenden zu einer Benachteiligung des mitarbeitenden Aktionärs und damit zu einer Bevorzugung der nicht in der Gesellschaft angestellten Anteilinhaber. 32) Ohne Beiträge an die berufliche Vorsorge, da wir vereinfachend davon ausgehen, dass Beiträge im Rahmen der 2. Säule grösstenteils nicht als Kosten, sondern als Sparbeiträge zu betrachten sind. 33) Vgl. Anm. 32. 34) Es handelt sich hier um das theoretisch minimal notwendige Gehalt (bis 31. Dezember 2006), welches während 44 Jahren in der AHV versichert werden muss, damit nach der Pensionierung ein Anspruch auf die maximale AHV-Altersrente besteht. Jährliche Lohnzahlungen über diesen Betrag hinaus sind deshalb im Bereich der AHV nicht mehr rentenbildend und stellen folglich einen Kostenfaktor dar. Lohnzahlungen, welche unter dieser Grenze liegen, führen demgegenüber zu einer Reduktion des AHV-Rentenanspruchs, weshalb es u. E. wirtschaftlich auch nach der all-

fälligen Einführung eines Dividendenprivilegs nicht sinnvoll sein dürfte, die Lohnzahlungen unter dieses Niveau abzusenken. 35) Dazu kommt der Umstand, dass durch eine Maximierung der Lohnbezüge auch die steuerlichen Vorteile des Pensionskassensparens optimiert werden können. Folglich sprechen für den Aktionär auch ausserfiskalische Gründe grundsätzlich für möglichst hohe Lohnbezüge. 36) Entsprechend dem Beschluss der eidg. Räte vom 23. März 2007 für die direkte Bundessteuer. Der Einfachheit halber wird in den vorliegenden Berechnungen davon ausgegangen, dass die Entlastung auf kantonaler Ebene im gleichen Ausmass wie auf Bundesebene erfolgt. Die Kantone haben mehrheitlich eine stärkere Entlastung umgesetzt (z. B. GL 80%, SZ 75%, AG und UR 60%) resp. in Planung. 37) Dieser Begriff hat sich in den parlamentarischen Beratungen herausgebildet. 38) Die Reduktion des Unternehmersalärs hat eine Erhöhung der ausgewiesenen Gesellschaftsgewinne zur Folge, welche über den Ertragswert zu einer Erhöhung des Verkehrswertes der Gesellschaft führen, die wiederum zu einem höheren Vermögenssteuerwert der Aktien und damit letztlich zu steigenden Vermögenssteuern des Anteilinhabers führt. 39) Die folgenden Überlegungen basieren auf den Annahmen, dass das Ehepaar im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung lebt, dass der Unternehmerehepartner die Beteiligungsrechte als Eigengut in die Ehe eingebracht resp. als Eigengut erklärt hat (Art. 199 Abs. 1 ZGB) und dass die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbart haben, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen (Art. 199 Abs. 2 ZGB). 40) Diese Mehrwerte sind nicht zu verwechseln mit dem sog. Mehrwertanteil gemäss Art. 206 ZGB. 41) Das Arbeitsentgelt, das ein Ehegatte während der Ehe erzielt, fällt gemäss Art. 192 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB grundsätzlich in die Errungenschaft.